



Antrag

Bürgschaftsbank Sachsen GmbH
 Postfach 19 24 33 / 01282 Dresden
 Amtsgericht Dresden HRB 2425
 Vorsitzender des Verwaltungsrates: Dr. Jörg Dittrich
 Geschäftsführung: Markus H. Michalow, Arne Laß

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH
 Postfach 19 24 33 / 01282 Dresden
 Amtsgericht Dresden HRB 2876
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oliver Fern
 Geschäftsführung: Markus H. Michalow, Arne Laß

Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (Übernahme von Ausfallbürgschaften) und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH (Übernahme von Beteiligungen) bilden kein Gemeinschaftsunternehmen, sondern sind zwei rechtlich selbstständige Gesellschaften, die jeweils eigene Verpflichtungen begründen, ohne hierfür wechselseitig gesamtschuldnerisch zu haften.

1. Antrag auf*

- Ausfallbürgschaft** mit Hausbank/Leasinggesellschaft
 Bürgschaft ohne Bank

Kreditart	Kreditbetrag (in €)	Zins (in %)	Auszahlung (in %)	Tilgung / Annuität (in €)	Laufzeit / Freijahre	Bürgschafts-prozentsatz (in %)

beabsichtigte Sicherheiten

- stille Beteiligung** € _____

2. Kredit-/Beteiligungsnehmer

Firma oder Name, Vorname	Geschäftsanschrift
_____	_____
_____	_____
Telefon	_____
_____	_____
Telefax	E-Mail
_____	_____

3. Vorhaben*

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Existenzgründung | <input type="checkbox"/> Stabilisierung/Konsolidierung |
| <input type="checkbox"/> Existenzfestigung/Unternehmenswachstum | <input type="checkbox"/> Unternehmensnachfolge/Betriebsübernahme/ |
| <input type="checkbox"/> Innovation | tätige Beteiligung |

* Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Bei Ausfallbürgschaft: Erklärung des Kreditinstitutes/der Leasinggesellschaft

Der Antrag wird auf der Grundlage der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (bei Leasingverbürgung: Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Leasing) einschließlich des Preis- und Konditionenverzeichnisses der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (nachstehend BBS) gestellt, die wir hiermit anerkennen. Wir bestätigen, dass die zu verbürgenden Kredite/Leasingfinanzierungen bisher nicht gewährt sind. Sofern wir am SCHUFA-Verfahren teilnehmen, nehmen wir bei Existenz-gründungs- und Nachfolgefinanzierungen, nachdem die Forderung nach Inanspruchnahme der BBS auf diese übergegangen ist und solange wir die Beitreibung der Forderung für diese betreiben, hinsichtlich des Kreditnehmers die Meldepflichten gegenüber der SCHUFA auch für die BBS unter unserer eigenen SCHUFA-Kennziffer (FKZ) wahr.

Wir bestätigen, die Identifizierungspflichten sowie sonstige relevante Vorschriften nach dem Geldwäschegesetz beachtet und die BBS im Hinblick auf die im Geldwäschegesetz verankerten verstärkten Sorgfaltspflichten, (u.a. PEP-Status) informiert zu haben und unterrichtet zu halten.

Die Subventionserheblichkeit der im Antrag angegebenen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB ist uns bekannt. Die gesonderte Stellungnahme (Votum) unseres Hauses ist beigefügt.

Aktenzeichen _____

Kreditinstitut _____

Bearbeiter _____

Tel-Durchwahl _____

E-Mail _____

Ort, Datum _____

Stempel/Unterschrift Kreditinstitut/Leasinggesellschaft _____

5. a) Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (im Folgenden BBS genannt) / die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH (im Folgenden MBG genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient.

Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die BBS/MBG die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Bürgschafts-/Beteiligungsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschafts-/Beteiligungsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, in der Bürgschafts-/Beteiligungsverwaltung und bei deren Abwicklung verarbeitet. Diese Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die BBS/MBG einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die BBS/MBG im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der BBS/MBG zu den oben genannten Zwecken verarbeiten.

Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die BBS/MBG berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschafts-/Beteiligungsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammer, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschafts-/Beteiligungsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die BBS/MBG und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Ich/wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage/ im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen.

Insbesondere bei der Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Garantien für Beteiligungen, bei Eintreten des Bürgschafts- bzw. Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung werden Daten an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium übertragen. Auch hierzu erteile/n ich/wir meine/ unsere Einwilligung.

Es ist mir/uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen /unseren Daten beim BMWi, BMF und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort „Datenschutzklärung“ bzw. „Datenschutzhinweise“ einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter info@bbs-sachsen.de, info@mbg-sachsen.de oder Fax: 0351/4409450 (BBS), 0351/4409355 (MBG) oder der auf dem Formular angegebenen Postanschrift widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die BBS/ MBG und die beteiligten Stellen berechtigt sind die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Bürgschafts-/Beteiligungsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

5. b) Einwilligung zur Auskunftseinholung von der und zur Datenübermittlung an die SCHUFA:

Vom Antragsteller/Kreditnehmer auszufüllen

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

Hausbank: _____

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank/Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bürgschaftsbank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsteller(s)/Kreditnehmer(s)

6. Erklärung des Kredit-/Beteiligungsnehmers

Ich habe/Wir haben die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (bei Leasingverbürgung: Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Leasing) einschließlich des Preis- und Konditionenverzeichnisses der BBS und die Allgemeinen Konditionsbestimmungen der MBG erhalten und erkenne/n diese an.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die BBS und die MBG zur Beurteilung des Bürgschafts-/Beteiligungsantrages gutachterliche Stellungnahmen anfordert. Zu diesem Zweck sowie zur Bürgschafts-/Beteiligungsverwaltung befreie ich/befreien wir alle Personen und Stellen, die Auskunft über meine/unsere Vermögensverhältnisse geben können, insbesondere BBS, MBG, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Sozial- und Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von ihren Verschwiegenheitspflichten. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gilt nur gegenüber Anfragen der BBS und/oder MBG.

Mit dem Investitionsvorhaben wurde noch nicht begonnen.
 am _____ begonnen.

Es wird voraussichtlich am _____ fertiggestellt.

Mir/Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der BBS und den Beteiligungen der MBG Subventionen der öffentlichen Hand zugrunde liegen und Subventionsbetrug gemäß § 264 StGB strafbar ist. Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass meine/unsere Angabe zum Vorhabenbeginn und die in der „Anlage zum Antrag auf Ausfallbürgschaft und/oder stille Beteiligung“ unter A) zu den Textziffern 1, 2, 4, 5, 6a-c, 7a, b, 10, 11, 12 sowie unter C), G) angegebenen Tatsachen einschließlich der in den unter H) angeforderten und übergebenen Unterlagen angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz bei Änderung subventionserheblicher Tatsachen sind mir/uns bekannt. Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass die BBS neben Ausfallbürgschaften auch für Beteiligungen der MBG Ausfallgarantien übernimmt, dafür jeweils Rückbürgschaften bzw. Rückgarantien durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen erhält und die Gewährung von Ausfallbürgschaften und -garantien sowie Rückbürgschaften und -garantien nach EU-Richtlinien auf Basis der aktuell gültigen Beihilfereglungen erfolgt.

Ich gestatte/Wir gestatten unwiderruflich, dass der Finanzminister des Freistaates Sachsen Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschafts-/Beteiligungsengagements nimmt. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft/Ausfallgarantie ist der Finanzminister berechtigt, dem Kreditgeber, der BBS und der MBG zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.

Ich erkenne die Ihnen von mir/einem Mitarbeiter im Rahmen der papierlosen Einreichung elektronisch mittels Datei oder auf Datenträger gelieferten Unterlagen als für mich verbindlich an. Es ist dabei unerheblich, ob diese Unterlagen mit oder ohne elektronischer Unterschrift eingereicht werden.

Elektronisch oder auf Datenträger an Ihr Haus übersandte Unterlagen stehen daher in ihrer rechtlichen Bedeutung den mit Unterschrift versehenen Unterlagen in Papierform gleich. Dies gilt insbesondere für meinen testierten Jahresabschluss, also Bilanz, GuV, Anhang und Lagebericht sowie gegebenenfalls den Prüfungsbericht unseres Abschlussprüfers.

Die „Anlage zum Antrag auf Ausfallbürgschaft und/oder stille Beteiligung“ ist wesentlicher Bestandteil dieses Antrages.

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift des
Kredit-/Beteiligungsnehmers

7. SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Der Einzug aller im Verlauf der Geschäftsbeziehung anfallenden Gebühren, Prämien, Bürgschaftsprovisionen und Beteiligungsentgelte erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren.

Das entsprechende SEPA-Basis-Lastschriftmandat

- habe ich beigelegt (siehe Anlage H).
- liegt bereits vor. (IBAN _____, BIC _____)

Anlage zum Antrag auf Ausfallbürgschaft und/oder stille Beteiligung

A) Zur Beurteilung erforderliche Angaben:

(Bitte vollständig ausfüllen bzw. Unternehmenskonzept beifügen)

1. Kredit-/Beteiligungsnehmer

Name	_____	Anschrift	_____
Investitionsort	_____		_____
Rechtsform	_____	gez. Kapital in T€	_____
gegründet am	_____	im Handelsregister eingetragen am	_____
NACE-CODE (falls bekannt)	_____	Zugehörigkeit Kammer/Verband	_____

Gesellschafterverhältnisse:

Name	Funktion im Unternehmen	Anteil in T€	Anteil in %
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Beteiligungen/verbundene Unternehmen (des Kredit-/Beteiligungsnehmers und der Mehrheitsgesellschafter), Anteil am Stammkapital in T€ und % (ggf. Organigramm in der Anlage)

Wie wurde die Vertretung bzw. Nachfolge innerhalb des Unternehmens geregelt?*

- vertraglich geregelt
- geregelt, aber vertraglich nicht fixiert
- bisher nicht geregelt

Erläuterungen:

2. Geschäftsgegenstand/Branche

Produktpalette	Umsatzanteile in %
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Aktueller Auftragsbestand:

Auftraggeber	Auftragshöhe in T€

3. Historie des Unternehmens (bitte kurze Darstellung, soweit nicht im Unternehmenskonzept enthalten)

4. Angaben zum Betriebsgrundstück*

Eigentum Verkehrswert in T€ _____

Grundsschulden/Hypotheken (nominal) _____ in T€ _____
siehe in der Anlage beigefügter Grundbuchauszug
valutierender Kreditbetrag in T€ _____

Miet- oder Pachtgrundstück Miete p.a. in T€ _____ , Laufzeit Mietvertrag bis _____
siehe in der Anlage beigefügte Kopie des Mietvertrages

gewerbliche Nutzfläche _____ m²

kurze Standortbeschreibung: _____

(sofern mehrere Niederlassungen/Standorte unterhalten werden, bitte analoge Angaben auf gesondertem Blatt einfügen)

5. Mitarbeiteranzahl (Anzahl Mitarbeiter inkl. Geschäftsführer/Inhaber)

derzeit _____ davon TZ _____ Verwaltung _____ Vertrieb _____ Azubis _____

künftig _____ davon TZ _____ Verwaltung _____ Vertrieb _____ Azubis _____

Gab es im aktuellen/vergangenen Geschäftsjahr personelle Veränderungen im Management des Unternehmens?*

nein

ja, in der Position Geschäftsführer
 Prokurist
 sonstige

Geschäftsführergehalt/Unternehmerlohn (Entnahmen) in T€ p.a. _____ (brutto)

6. Beschaffung und Absatz

a) Wer sind Ihre wichtigsten/umsatzstärksten Kunden? (Anteil in % am Jahresumsatz) %

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

b) Wer sind Ihre wichtigsten Lieferanten? (Anteil in % am Materialaufwand/Wareneinsatz) %

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

c) Bestehen Rahmenverträge?* ja, mit _____ Umsatz p.a. in T€ _____
_____ Umsatz p.a. in T€ _____
_____ Umsatz p.a. in T€ _____
 nein

d) Markt- und Wettbewerbssituation:
direkter Wettbewerb

Alleinstellungsmerkmale

Wettbewerbsvorteile

Wettbewerbsnachteile

e) Wie schätzen Sie den Wettbewerb innerhalb der Branche ein?*

<input type="checkbox"/> Verdrängungswettbewerb und/oder erkennbarer Preisdruck
<input type="checkbox"/> überschaubarer, regionaler Wettbewerb
<input type="checkbox"/> kein Preisdruck und/oder qualitativer Wettbewerb

7. a) Gegen welche operationellen Risiken ist Ihr Unternehmen abgesichert?*

Produktionsausfall	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	nicht erforderlich
Elementarschäden	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	nicht erforderlich
Schadenersatzleistungen	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	nicht erforderlich

7. b) Wie sichern Sie Ihr Unternehmen gegen Zahlungsausfälle ab?*

- | | | | | | |
|--------------------------|--------------|--------------------------|------------------------------------|--------------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> | Büroauskunft | <input type="checkbox"/> | ausreichende Anzahlung | <input type="checkbox"/> | nicht erforderlich |
| <input type="checkbox"/> | Bankauskunft | <input type="checkbox"/> | Kreditversicherung/
Akkreditive | <input type="checkbox"/> | keine Absicherung |

8. Wie wird die laufende Zahlungsfähigkeit innerhalb des Unternehmens überwacht?*

- | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | keine Notwendigkeit | <input type="checkbox"/> | monatlich |
| <input type="checkbox"/> | tägliche Überwachung der Kontobewegung (Kontoauszug) | <input type="checkbox"/> | quartalsweise |
| <input type="checkbox"/> | fortlaufendes Liquiditätsmanagement | <input type="checkbox"/> | jährlich |

9. In welchen Zeiträumen erfolgen im Unternehmen Soll-/Ist-Vergleiche?*

- | | | | |
|--------------------------|-----------|--------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | monatlich | <input type="checkbox"/> | quartalsweise |
| <input type="checkbox"/> | jährlich | <input type="checkbox"/> | keine |

10. Vorhabensbeschreibung/Unternehmensziele (soweit nicht im Unternehmenskonzept enthalten)

11. Investitions- und Finanzierungsplan

Investitions-/Betriebsmittelbedarf (netto)	in T€	Finanzierung	in T€
Grundstücke	_____	Eigenmittel	_____
Bauliche Investitionen	_____	Eigenleistung	_____
Maschinen	_____	Beteiligungskapital	_____
BGA	_____	Zuschüsse/Zulagen	_____
Warenlager	_____	Darlehen (verbürgt)	_____
Betriebsmittel/Liquidität	_____	Darlehen (unverbürgt)	_____
Sonstige (z.B. Übernahmepreis)	_____	KK/Aval (verbürgt)	_____
_____	_____	KK/Aval (unverbürgt)	_____
_____	_____	Sonstige (z.B. Mietkauf)	_____
Gesamt	_____	Gesamt	_____

12. Haben Sie innerhalb der letzten 12 Monate bei öffentlichen Stellen bereits Kredit-, Zuwendungs-, Bürgschafts- oder Beteiligungsanträge gestellt? Beabsichtigen Sie, solche Anträge zu stellen?

- nein ja, bei _____ in Höhe von T€ _____

Ort, Datum

* Zutreffendes bitte ankreuzen

rechtsverbindliche Unterschrift
des Kredit-/Beteiligungsnehmers

B) Erklärung zu Beihilfen

1) Antragsteller:

2) Investitionsanschrift:

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns angegebenen Tatsachen

- > zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, verbundene/nahestehende Unternehmen gem. §19 Abs. 2 KWG) und zur Betriebsstätte
- > zu den Gesellschaftern (und ggf. Ehegatten) und deren persönlichen Vermögensverhältnissen
- > zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s)
- > zum Vorhaben (Projektart, Vorhabensbeschreibung, Investitionsort, Arbeitsplätze)
- > zu Investition und Finanzierung (Mittelverwendung/-herkunft, einschließlich Eigenmittel)
- > zu Sicherheiten
- > zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge, Lageberichte) bzw. Einnahmenüberschussrechnungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, sonstige Vermögensübersichten sowie Geschäftsberichte
- > zu Kreditverbindlichkeiten
- > zu Beteiligungsverhältnissen
- > zu Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren)

subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass neben den oben genannten Angaben auch die folgenden Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vergangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen/beantragten Beihilfen und über zurzeit laufende Beihilfeanträge des antragstellenden Unternehmens und verbundener Unternehmen im Rahmen der Beihilfengewährung subventionserheblich gemäß § 264 StGB sind.

Die nachfolgenden „**Angaben zu erhaltenen und beantragten Beihilfen**“ beziehen sich sowohl auf Beihilfen, die Sie oder Ihr Unternehmen direkt erhalten bzw. beantragt haben, als auch auf Beihilfen, die ein verbundenes Unternehmen beantragt bzw. erhalten hat. Bitte beachten Sie dazu auch das beigefügte „Merkblatt zum Unternehmensbegriff“.

Angaben zu erhaltenen und beantragten Beihilfen:

Ich habe/Wir haben im laufenden Kalenderjahr sowie in den zwei vergangenen Kalenderjahren **keine** Beihilfen erhalten/beantragt.

oder

Nachfolgend bestätige ich, dass ich beziehungsweise das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende **De-minimis-Beihilfen**

1. Im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28. Dezember 2006, oder im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013,
2. DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012,
3. De-minimis-Agrar-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24.12.2013, bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis Beihilfen im Agrarerezeugnissektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 337/35 vom 21.12.2007,

4. De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014, bzw. der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25. Juli 2007.

erhalten/beantragt habe/haben/hat:

Art der Beihilfe (1. - 4.)	Antragsteller bzw. verbund- enes Unternehmen	Datum der Bewilligung	Zuwendungsgeber, Aktenzeichen	Subventionswert (EUR)

- Beihilfebescheinigungen werden nachgereicht, sofern die vorgenannten Angaben nicht vollständig ausgefüllt werden können.

Bei den vorstehenden Angaben ist zu kennzeichnen, welches Unternehmen die Beihilfe beantragt hat bzw. welche der vier genannten De-minimis-Beihilfen beantragt bzw. erhalten wurden.

- Die mit dem aktuellen Antrag beantragte Beihilfe wird mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert. Ich versichere, dass alle für das Investitionsvorhaben erhaltenen/beantragten Beihilfen unter Berücksichtigung des Subventionswertes der im Falle der Bewilligung dieses Antrags erhaltenen Beihilfe und der Subventionswerte der anderen Beihilfegeber für das in der Zusage genannte Investitionsvorhaben die höchstzulässige Beihilfeobergrenze nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung der zulässigen Beihilfeobergrenze aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen verpflichte ich mich, die zu viel gewährten Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir/uns bekannt werden.

Sonstige Zuwendungen: Ich habe/wir haben in der Vergangenheit keine Zuwendungen erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurden und für die eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des
Kredit-/Beteiligungsnehmers

C) Selbstauskunft

Persönliche Verhältnisse		
	Kreditnehmer/Beteiligungsnehmer (soweit natürliche Person)/Gesellschafter*	Ehegatte*
Name (auch Geburtsname)		
Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Anschrift		
Staatsangehörigkeit		
Familienstand / seit	/	/
Güterstand		
Kinder (Anzahl / Alter)	/	/
Beruf		
selbstständig seit		
Branche		
beschäftigt bei		
seit		
als		
Bankverbindung		
(Bank, IBAN, Ansprechpartner)		
Steuerberater		
(Name, Anschrift, Tel.)		

Einkünfte jährlich in T€		
	Kreditnehmer/Beteiligungsnehmer (soweit natürliche Person)/Gesellschafter*	Ehegatte*
Gehalt/Lohn/Rente (netto)		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
voraussichtl. Gewinn im lfd. Jahr		
Miet-/Pachteinnahmen		
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
sonstige Einkünfte		
Gesamt		

Ausgaben jährlich in T€

	Kreditnehmer/Beteiligungsnehmer (soweit natürliche Person)/Gesellschafter*	Ehegatte*
Miete/Wohngeld		
Unterhaltsverpflichtungen		
Rate für Immobilienkredite		
Rate für Bankkredite		
Rate für sonst. Kredite		
Versicherungsbeiträge		
Bausparbeiträge		
Lebenshaltungskosten		
sonstige Ausgaben		
Gesamt		

Vermögen (akt. Stand) in T€

	Kreditnehmer/Beteiligungsnehmer (soweit natürliche Person)/Gesellschafter*	Ehegatte*
Immobilien (Anschrift)		
aktueller Verkehrswert		
Bankguthaben		
Wertpapiere (Kurswert)		
Bausparguthaben		
Betriebsvermögen (Eigenkapital)		
Lebensversicherungen (Höhe Rückkaufswert)		
sonstiges Vermögen		
Gesamt		

Von diesem Vermögen des Kredit-/Beteiligungsnehmers werden T€ _____ für das Vorhaben eingesetzt.
 sind T€ _____ zur Absicherung der Finanzierung vorgesehen.

Verbindlichkeiten (akt. Stand) in T€

	Kreditnehmer/Beteiligungsnehmer (soweit natürliche Person)/Gesellschafter*	Ehegatte*
Immobilienkredite/Bauspardarlehen		
Bankkredite		
sonst. Kredite		
Steuerrückstände/-nachzahlungen		
sonstige Verbindlichkeiten (z.B. Bürgschafts- oder Leasingverpflichtungen)		
Gesamt		

Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. Offenbarungseid, eidesstattliche Versicherung, Scheckretouren, Wechselproteste, Kreditkündigungen, Vergleichs-, Insolvenz-, Gesamtvollstreckungsverfahren) sind bei mir bzw. bei von mir beherrschten Unternehmen

- nicht vorgekommen.
- vorgekommen und in einer Anlage erläutert. *

Ort, Datum

Unterschrift des Kredit-/Beteiligungs-
nehmers/Gesellschafters

Unterschrift des Ehegatten

*soweit zutreffend unterstreichen/ausfüllen und einschließlich Einwilligungserklärung zum Daten- und Geheimnisschutz unterschreiben.

D) Einwilligungserklärung zum Daten- und Geheimnisschutz

1. Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (im Folgenden BBS genannt) / die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH (im Folgenden MBG genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient.

Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die BBS/MBG die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/ unseres Bürgschafts-/Beteiligungsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschafts-/Beteiligungsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, in der Bürgschafts-/Beteiligungsverwaltung und bei deren Abwicklung verarbeitet. Diese Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die BBS/MBG einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die BBS/MBG im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der BBS/MBG zu den oben genannten Zwecken verarbeiten.

Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die BBS/MBG berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschafts-/Beteiligungsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammer, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschafts-/Beteiligungsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die BBS/MBG und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Ich/wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage/im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen.

Insbesondere bei der Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Garantien für Beteiligungen, bei Eintreten des Bürgschafts- bzw. Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung werden Daten an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium übertragen. Auch hierzu erteile/n ich/wir meine/ unsere Einwilligung.

Es ist mir/uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen /unseren Daten beim BMWi, BMF und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“ bzw. „Datenschutzhinweise“ einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter info@bbs-sachsen.de, info@mbg-sachsen.de oder Fax: 0351/4409450 (BBS), 0351/4409355 (MBG) oder der auf dem Formular angegebenen Postanschrift widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die BBS/ MBG und die beteiligten Stellen berechtigt sind die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Bürgschafts-/Beteiligungsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

2. Einwilligung zur Auskunftseinholung von der und zur Datenübermittlung an die SCHUFA:

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank/Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bürgschaftsbank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das zuständige Finanzamt der BBS und MBG Auskunft über meine/unsere steuerlichen Verhältnisse im Sinne von § 30 AO erteilt. Das Auskunftsrecht gilt während der Antragsbearbeitung meiner/unserer Bürgschaft/ Beteiligung bis zur endgültigen Entscheidung, während der Laufzeit der Bürgschaft/Beteiligung sowie im Fall der Abwicklung und Inanspruchnahme au der Bürgschaft/Garantie.

Datum

Datum

Unterschrift Gesellschafter

Unterschrift des Ehegatten des Kredit-/Beteilignehmers
des Gesellschafter*

* soweit zutreffend unterstreichen/ausfüllen und unterschreiben

E) Rentabilitätsvorschau

Unternehmen _____

Erstellt von Herr/Frau/Unternehmen _____

Beträge (netto) in T€						
Geschäftsjahr	*	in %	in %	in %	in %	in %
Umsatz						
± Bestandsveränderungen						
aktivierte Eigenleistungen						
Gesamtleistung						
Wareneinsatz/Materialeinsatz						
(dav. Fremdleistungen)						
Rohertrag 1						
Personalaufwand						
(dav. Geschäftsführergehälter)						
Rohertrag 2						
sonst. betrieblicher Aufwand						
davon:						
Miet- und Leasingaufwand						
Kfz-Aufwand						
Werbungskosten						
Vertriebsaufwand						
Kosten der Warenabgabe						
Versicherungen und Beiträge						
Reparatur und Instandhaltung						
Raumkosten						
Rechts- und Beratungskosten						
Buchführungskosten						
Sonstige Aufwendungen						
sonst. betriebliche Erträge						
erweiterter Cash-flow						
Zinsen						
Cash-flow						
Abschreibungen						
Betriebsergebnis						
außerordentliche Erträge						
außerordentliche Aufwendungen						
Jahresergebnis						

*ggf. Rumpffahr

F) Liquiditätsplan für das Geschäftsjahr* _____

Unternehmen _____

Beträge (netto) in T€														
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	Gesamt	Folgejahr
Einzahlungen aus:														
Umsätzen														
Forderungen														
Sonstigen Erträgen														
Anlageverkäufen														
Darlehensaufnahmen														
Zulagen/Zuschüssen/Beihilfen														
Summe Einzahlungen														
Auszahlungen aus:														
Material- und Wareneinsatz														
Lieferantenverbindlichkeiten														
Personalkosten														
Sonstige Aufwendungen														
Zinsen														
Tilgungen														
Umsatzsteuersaldo														
Investitionen														
Privatentnahmen														
Summe Auszahlungen														
Saldo Ein-/Auszahlungen														
Anfangsbestand Konto														
Saldo Ein- / Auszahlungen														
Endbestand Konto														
Bestehende KK-Linien														
Über- / Unterdeckung														

* ggf. Rumpfsjahr

G) Kapitaldienstübersicht (bisherige Finanzierungen, einschließlich Mietkauf-/Kfz-/Verwandtendarlehen/sonst. Finanzierungen)

Unternehmen _____

Beträge (netto) in €											
Lfd. Nr.	Kreditinstitut/ Kreditgeber	Kreditart	Auszahlungs- datum	Laufzeit bis	Auszahlungs- betrag	Valuta per 31.12.	Zins in %	Rate	Tilgungs- beginn	Rückzahlung	Verwendungszweck/ Sicherheiten
1)		<input type="checkbox"/> Ratenkredit <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> KKK <input type="checkbox"/> Aval								<input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> vierteljährl. <input type="checkbox"/> halbjährl. <input type="checkbox"/> endfällig	
2)		<input type="checkbox"/> Ratenkredit <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> KKK <input type="checkbox"/> Aval								<input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> vierteljährl. <input type="checkbox"/> halbjährl. <input type="checkbox"/> endfällig	
3)		<input type="checkbox"/> Ratenkredit <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> KKK <input type="checkbox"/> Aval								<input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> vierteljährl. <input type="checkbox"/> halbjährl. <input type="checkbox"/> endfällig	
4)		<input type="checkbox"/> Ratenkredit <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> KKK <input type="checkbox"/> Aval								<input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> vierteljährl. <input type="checkbox"/> halbjährl. <input type="checkbox"/> endfällig	
5)		<input type="checkbox"/> Ratenkredit <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> KKK <input type="checkbox"/> Aval								<input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> vierteljährl. <input type="checkbox"/> halbjährl. <input type="checkbox"/> endfällig	
6)		<input type="checkbox"/> Ratenkredit <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> KKK <input type="checkbox"/> Aval								<input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> vierteljährl. <input type="checkbox"/> halbjährl. <input type="checkbox"/> endfällig	



H) SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Zutreffendes Unternehmen bitte auswählen:

Bürgschaftsbank Sachsen GmbH
Anton-Graff-Straße 20
01309 Dresden
Deutschland

Mittelständische
Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH
Anton-Graff-Straße 20
01309 Dresden
Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE54ZZZ00000084939

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE25ZZZ00000271410

Mandatsreferenz: ist noch zu vergeben

Mandatsreferenz: ist noch zu vergeben

Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats

Ich ermächtige die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH/Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH/Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Firma/Vorname und Nachname (Kontoinhaber) _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Ort _____

Kreditinstitut _____

BIC _____

IBAN _____

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)

NUR AUSZUFÜLLEN, FALLS ABWEICHEND VOM KONTOINHABER:
Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung / den Vertrag mit

Firma / Vorname und Nachname des Schuldners

Straße und Hausnummer des Schuldners

Postleitzahl und Ort des Schuldners

I) Zur Beurteilung erforderliche Unterlagen

	beiliegend	nicht zutreffend
> Antrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Anlagen (A-H)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Unternehmenskonzept	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Lebenslauf/Qualifikation/beruflicher Werdegang der Gesellschafter/ Inhaber/Geschäftsführer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Ausweiskopien der Gesellschafter/Inhaber/Geschäftsführer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Gewerbeanmeldung/aktueller Handelsregisterauszug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> letzter Einkommensteuerbescheid des Kredit-/Beteiligungsnehmers (soweit natürliche Person)/Gesellschafters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> vollständige Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre (einschl. verbundener Unternehmen sowie konsolidierte Jahresabschlüsse bei Unternehmensgruppen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung zum lfd. Geschäftsjahr mit Summen- und Saldenlisten sowie Offene-Posten-Listen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Gesellschaftsvertrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Kopie Mietvertrag bei gemieteten Gewerberäumen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Kopie Grundbuchauszug bei vorhandenem Grundbesitz (privat und gewerblich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzlich erforderlich bei:

Finanzierung von Unternehmensnachfolgen/tätigen Beteiligungen

> vollständige Übernahme- bzw. Kaufverträge (ggf. Entwürfe)	<input type="checkbox"/>
> Angaben (Wertgutachten nach IDW-Standard bzw. AWH-Verfahren bei Handwerk) zur Ermittlung des Kaufpreises	<input type="checkbox"/>
> Bonitätsunterlagen des zu übernehmenden Unternehmens	<input type="checkbox"/>

Leasingfinanzierungen

> Leasingvertrag (ggf. Entwurf)	<input type="checkbox"/>
> Barwertabelle	<input type="checkbox"/>

Franchise-Systeme

> Franchisevertrag (ggf. Entwurf)	<input type="checkbox"/>
> Unterlagen zum Franchisegeber (Prospekte, Bonitätsunterlagen, Auskünfte etc.)	<input type="checkbox"/>

Finanzierung der eigengenutzten gewerblichen Immobilie

> Kaufvertrag (ggf. Entwurf)	<input type="checkbox"/>
> Verkehrs- oder Beleihungswertermittlung	<input type="checkbox"/>
> aktueller Grundbuchauszug	<input type="checkbox"/>

Existenzgründung

> SCHUFA-Auskunft des Kredit-/Beteiligungsnehmers (soweit natürliche Person)/ Gesellschafters	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln (Auszug)

(Stand 03/2009)

1. Förderungswürdigkeit

Die ERP-Mittel dienen der Förderung der deutschen Wirtschaft. Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, die volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der geförderten Unternehmen steigern und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. ERP-Mittel sollen nur gewährt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens ohne diese Förderung wesentlich erschwert würde. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse der Eigentümer zu berücksichtigen. Sanierungsfälle beziehungsweise die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition sind ausgeschlossen.

6. Zweckbindung

Die ERP-Mittel sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden. Sie sind zurückzuzahlen, wenn sie bestimmungswidrig verwendet werden oder die Voraussetzungen für ihre Gewährung sich nachträglich ändern oder entfallen.

Richtlinie für ERP-Darlehen zur Förderung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (Auszug)

(Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom 12.04.2010; Bundesanzeiger Nr. 61 vom 22.04.2010)

I. Voraussetzungen für Beteiligungen

1. Verwendungszweck

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die Erweiterung ihrer Eigenkapitalbasis oder die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse durch Rückgarantien des Bundes und der Länder geförderte Beteiligungen erhalten, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:

- > Kooperationen,
- > Innovationsprojekte (einschließlich Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
- > Umstellungen bei Strukturwandel,
- > Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellungen von Betrieben,
- > Existenzgründungen.

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaften können auch Beteiligungen übernehmen bei Erbauseinandersetzungen oder in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern.

3. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland mit einem Gruppenumsatz von bis zu 50 Millionen Euro, in begründeten Fällen bis zu 75 Millionen Euro. Eine wiederholte ERP-geförderte Beteiligung ist zulässig, solange der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Allgemeine Konditionsbestimmungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH (MBG) für die Übernahme von typisch stillen Beteiligungen

(vom 01.01.2014 in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die von der MBG eingegangenen stillen Beteiligungen, soweit nicht in dem mit dem Antragsteller (Beteiligungsnehmer) geschlossenen Beteiligungsvertrag etwas anderes geregelt wird.

1. Bearbeitungsgebühr

- (1) Für die Übernahme einer Beteiligung hat der Beteiligungsnehmer einmalig eine Bearbeitungsgebühr von 1,0 % des im Rahmen des Antrages bewilligten Beteiligungsbetrages, mindestens jedoch € 300,00 zu zahlen.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr wird mit – ggf. unter Auflagen/Bedingungen erfolgender – Bewilligung der Beteiligung fällig, maßgeblich ist insoweit der Zugang – auch elektronisch möglich – einer entsprechenden Mitteilung der MBG bei dem Beteiligungsnehmer. Der Mitteilung steht die Übersendung eines von der MBG unterzeichneten Exemplars des Beteiligungsvertrages gleich.

2. Änderungs-, Stundungs-, Ratenzahlungsgebühren/Risikoerhöhungsprämie

Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen sowie Stundungs- und Ratenzahlungsanträgen des Beteiligungsnehmers wird je nach Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von mindestens € 50,00 und maximal € 300,00 erhoben. Erhöht sich durch die Änderung auch das Risiko der MBG oder handelt es sich um Stundungs-/Ratenzahlungsvereinbarungen, wird zusätzlich eine Risikoprämie in Höhe von bis zu 1,5 % des valutierenden Beteiligungsbetrages erhoben.

3. Entgelte

- (1) Der Beteiligungsnehmer hat für die Beteiligung der MBG ein festes Entgelt sowie eine Gewinnbeteiligung zu zahlen. Die bonitätsabhängige Höhe und Fälligkeit dieses Entgeltes und der Gewinnbeteiligung werden im Beteiligungsvertrag vereinbart.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der stillen Beteiligung auf Veranlassung des Beteiligungsnehmers sind Ablöse- und Schlussentgelte zu zahlen. Einzelheiten dazu werden im Beteiligungsvertrag vereinbart.

Preistableau:

Das Preistableau dient der Übersicht, maßgeblich sind allein die „Allgemeinen Konditionsbestimmungen“, sowie die Vereinbarungen des Beteiligungsvertrages.

Bearbeitungs- gebühr	festes Entgelt	Gewinn- beteiligung	Änderungs- anträge in €	Risikoerhöhungsprämie in €		
				Stundungen/Ratenzahlungen	sonstige Fälle	
				Forderung	Prämie	
1,0 % des bewilligten Beteiligungs- betrages	Vereinbarung im Beteiligungs- vertrag	Vereinbarung im Beteiligungs- vertrag	50 bis 300	< 5.000	100	bis zu 1,5 % des valutierenden Beteiligungs- betrages
				5.000 < 10.000	200	
				10.000 < 25.000	300	
				25.000 < 50.000	500	
				ab 50.000	1.000	

Preis- und Konditionenverzeichnis der Bürgschaftsbank Sachsen (BBS) für die Übernahme von Ausfallbürgschaften

(vom 01.01.2014 in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung)

1. Auftragserteilung/Bearbeitungsgebühren/Risikoprämie*

- (1) Der Kreditnehmer beauftragt die BBS mit der Prüfung, ob zur Durchführung des am Antrag beschriebenen Vorhabens staatliche Subventionen durch Übernahme einer Bürgschaft gewährt werden können. Mit dem Eingang des Antrages bei der BBS kommt ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der BBS bedarf. Die BBS übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der von der Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Subventionsregeln zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird. Für die vorbeschriebene Prüfung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft hat der Kreditnehmer – außer beim Programm „GuW-Bürgschaft“ – unabhängig vom Bürgschaftsprozentsatz einmalig eine Bearbeitungsgebühr von 1,0 % – beim Programm „Express“ 0,5 % – des verbürgten Kredites, maximal € 15.000, zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr wird mit Übernahme der Bürgschaft fällig, maßgeblich ist insoweit der – ggf. auch elektronische – Zugang der Bürgschaftsurkunde bei der Hausbank.
- (3) Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen einschließlich eines Hausbankwechsels sowie von Stundungs- und Ratenzahlungsaufträgen wird je nach Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von mindestens € 50 und maximal € 300, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Erhöht sich durch die Änderung das Risiko der BBS sowie bei Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, so wird zusätzlich eine Risikoprämie in Höhe von bis zu 1,5 % des valutierenden Kreditbetrages, maximal € 3.000, zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.

2. Bürgschaftsprovision*

- (1) Der Kreditnehmer hat jährlich im Voraus eine Bürgschaftsprovision
 - in Höhe von 1,10 % des Kreditbetrages bei einer Bürgschaftshöhe ≤ 60 % des Kreditbetrages
 - in Höhe von 1,30 % des Kreditbetrages bei einer Bürgschaftshöhe > 60 % und ≤ 70 % des Kreditbetrages
 - in Höhe von 1,50 % des Kreditbetrages bei einer Bürgschaftshöhe von > 70 % und ≤ 80 % des Kreditbetrages
 jeweils zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Maßgeblich ist bei Krediten, die keine Rahmenkredite sind, der valutierende Kreditbetrag per 31.12. des Vorjahres, bei einem noch nicht oder noch nicht voll valutierenden Kredit der Kreditbetrag gemäß Bürgschaftsurkunde. Bei Rahmenkrediten ist die Bemessungsgrundlage immer der Kreditbetrag gemäß Bürgschaftsurkunde. Bei vereinbarungsgemäß stufenweise reduziertem Bürgschaftsprozentsatz reduziert sich die Bürgschaftsprovision ab dem auf die Reduzierung folgenden Kalenderjahr um denselben Prozentsatz.
- (2) Im Jahr der Übernahme der Bürgschaft ist die Bürgschaftsprovision zuzüglich Umsatzsteuer zeitanteilig für den Zeitraum ab dem 10. Tag nach der Ausstellung der Bürgschaftsurkunde zu zahlen. Die Bürgschaftsprovision für das Übernahmejahr wird mit Zugang der Bürgschaftsurkunde bei der Hausbank in einem Betrag fällig. Für die Höhe der Bürgschaftsprovision ist im Jahr der Übernahme der in der Bürgschaftsurkunde angegebene Kreditbetrag maßgeblich.
- (3) Bei vertragsgemäßem Ablauf der Bürgschaft endet der Provisionsanspruch. Bei vorzeitigem Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung (z.B. durch Verzicht der Hausbank) sowie Unwirksamkeit der Bürgschaft aus Gründen, die nicht von der BBS zu vertreten sind, endet der Provisionsanspruch mit Schluss des Quartals, in dem die BBS durch die Hausbank schriftlich darüber informiert wird. Jeweils zu viel erhobene Provision wird danach innerhalb von drei Monaten erstattet.

Preistableau

Das Preistableau dient lediglich der Übersicht, maßgeblich ist allein das „Preis- und Konditionenverzeichnis“. Die Prozentangaben beziehen sich auf den verbürgten Kredit und verstehen sich bei Kostangaben wie die Betragsangaben zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Bürgschaftsprogramm	Bearbeitungsgebühr	Bürgschaftshöhe	Bürgschaftsprovision	Änderungsanträge in €	Risikoerhöhungsprämie in €		
					Stundungen/Ratenzahlungen	sonstige Fälle	
					Forderung	Prämie	
Bürgschaft	1,0 % des Kredites, max. € 15.000	60 %	1,10 %	50 bis 300			Bis 1,5 % des valutierenden Kreditbetrages, max. € 3.000
		70 %	1,30 %				
		80 %	1,50 %				
BoB – Bürgschaft ohne Bank	1,0 % des Kredites	60 %	1,10 %		< 2.500	50	
		70 %	1,30 %		2.500 < 5.000	100	
		80 %	1,50 %		5.000 < 7.500	150	
Express	0,5 % des Kredites	60 %	1,10 %	7.500 < 10.000	200		
		70 %	1,30 %				
GuW	Keine	60 %	1,10 %				

* Die Ziffern 1 und 2 finden entsprechende Anwendung bei der Verbürgung von Leasingverträgen, wobei die Begriffe „Kredit“ oder „Kreditbetrag“ durch „Barwert der Leasingforderung“ zu ersetzen sind.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB)

Einheitliche ABB der deutschen Bürgschaftsbanken

(Stand 1. Juli 2017)

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Zweckbestimmung

(1) a) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Kreditnehmer“; Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kredit-sicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten – soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist – die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB).

b) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

c) Bürgschaften dürfen nicht für Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

(2) Für Kredite, zu deren Gewährung sich die Hausbank (nachfolgend auch Kreditgeber oder Kreditinstitut genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft

(1) Bei der von der Bürgschaftsbank vergebenen Bürgschaft (nachfolgend: „Bürgschaft“ genannt) handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft) unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden im Sinne von KWG und CRR.

(2) Soweit sie die marktübliche Höhe nicht überschreiten, sind die im Kreditvertrag vereinbarten Zinsen, Provisionen und Kosten im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde für den einzelnen Kredit festgelegten Bürgschaftsprozentsatzes und Bürgschaftshöchstbetrages mitverbürgt. Für die Dauer von einem Jahr nach Kündigung sind anfallende Verzugszinsen im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages mitverbürgt.

Soweit kein höherer Schaden nachgewiesen wird, sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Basiszinssatz p. a., jedoch maximal in Höhe des vor der Kündigung geltenden vertraglich vereinbarten Zinssatzes im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages mitverbürgt. Die Bürgschaftsbank kann schon vorher die Haftung für Verzugszinsen ausschließen, wenn sie die Hausbank mit einer angemessenen Frist zur Inanspruchnahme oder zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert hat und die Hausbank die Abrechnung bzw. die Unterlagen nicht innerhalb der Frist einreicht. Sonstige Verzugschäden, Stundungs-, Provisions-, Überziehungs-, Straf- und Zinseszinsen sowie Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen,

Prüfungskosten u. ä. sind von der Ausfallbürgschaft nicht umfasst. Notwendige Fremdkosten einer Sicherheitenverwertung werden quotalerstattet.

(3) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

(1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.

(2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter www.bbs-sachsen.de abrufbar und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH eingesehen werden kann.

(3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung – schriftlich oder in Textform – bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

(1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.

(2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.

(3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtre-

tungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Hausbank mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von Sachsen in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

II. PFLICHTEN DES KREDITNEHMERS

7. Auskunfts- und Informationspflicht

(1) Der Kreditnehmer/die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden ist verpflichtet, der Hausbank – und der Bürgschaftsbank auf Anforderung – spätestens sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten – die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.

(2) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von ihm informiert wird.

8. Prüfung

(1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen teilweise rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers/der Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.

(2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.

(3) Er entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben

können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.

(4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

9. Sicherheiten

(1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet soweit wie möglich und rechtlich zulässig Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsischen Sicherheiten sind angemessen zu versichern.

(2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen, wie z. B. Ehegatten des Kreditnehmers oder der wesentlichen Gesellschafter, zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

III. PFLICHTEN DER HAUSBANK

10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

(1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.

(2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

(3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

11. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

(1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,

a) das Vorliegen einer Einwilligung des Kunden sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen;

b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen;

c) beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen;

d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen;

e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredites oder bei Ausfall bis zu dessen vollständiger Abwicklung – für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

f) die im Antrag von ihr (Hausbank) abzugebende Erklärung zu unterzeichnen oder rechtsverbindlich in Textform/elektronisch abzugeben.

(2) Werden Daten im Wege der elektronischen Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

12. Sorgfaltspflicht

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäscherechtlichen und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

(2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in Absatz 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf kein geringeres Überwachungsniveau als im Übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 19) bleibt davon unberührt.

(3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von den Hausbanken „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

15. Sicherheiten

(1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotafür den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.

(2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotafür verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.

(3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.

(4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Die Neu- und Revaluierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen – Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

16. Vertragsänderungen und Stundungen

(1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.

(2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und/oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

17. Informations- und Berichtspflichten

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers schriftlich und in angemessener Form zu erteilen.

(2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.

(3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.

(4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.

(5) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

18. Prüfung

(1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

IV. INANSPRUCHNAHME DER BÜRGSCHAFTSBANK

19. Inanspruchnahme Voraussetzungen

(1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn

a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

(2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. (2) gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

20. Verwertung der Sicherheiten

(1) Die Hausbank verpflichtet sich, Sicherheiten grds. bestmöglich zu verwerten.

(2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in III. Ziffer 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.

(3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank im Rahmen des unter I. Ziffer 2 Abs. (2) genannten Deckungsumfangs anteilig übernommen.

(4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenwerb eine andersartige schriftliche Regelung getroffen.

(5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

21. Forderungsbeitreibung und -übergang

(1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.

(2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.

(3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.

(4) In Höhe der Zahlung des Rückbürgen gehen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die Bürgschaftsbank ist vom Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.

(5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.

(6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.

(7) Die der Hausbank entstehenden Fremdkosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig im Rahmen des Höchstbetrags erstattet.

V. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.07.2017 Anwendung.

Zusätzliche Bürgschaftsbestimmungen

vom 9. Mai 2001 in der Fassung vom 25. November 2010 (gültig ab 1. Januar 2011) für die Übernahme von Ausfallbürgschaften gegenüber Leasinggesellschaften für Leasingverträge

1. Zweckbestimmung

Die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (nachstehend BBS) übernimmt gegenüber Leasinggesellschaften Ausfallbürgschaften für Leasingverträge gemäß den gesonderten Festlegungen in der Bürgschaftsurkunde sowie unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf höchstens 80 % des Barwertes der Leasingforderungen (abgezinsten Entgeltforderungen). Der Barwert entspricht höchstens dem Nettokaufpreis des Leasingobjektes. Er verringert sich jeweils um die Teile des geleisteten Leasingentgelts, die laut Zahlungsplan zur Amortisation des Nettokaufpreises des Leasingobjektes bestimmt sind. Der Barwert der jeweiligen Leasingforderungen ergibt sich aus einer Tabelle, die Bestandteil der Bürgschaftsurkunde ist.

3. Verbot der Risikoabsicherung

Die Leasinggesellschaft darf ihren Ausfallrisikoanteil nicht auf Dritte abwälzen, übertragen oder durch Dritte absichern lassen.

4. Sorgfaltspflicht

Die Leasinggesellschaft hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das Leasingobjekt angemessen versichert wird, seine Verwertbarkeit für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist und Verkaufserlöse oder sonstige Zahlungseingänge mit den verbürgten Leasingforderungen gemäß Ziffer 5 verrechnet werden. Eine Sicherungsübergabe des Leasingobjektes ist nur mit Zustimmung der BBS zulässig.

Ort, Datum

Ort, Datum

5. Verrechnung von Erlösen und sonstigen Zahlungseingängen

Erlöse aus der Verwertung des Leasingobjektes und etwaiger weiterer Sicherheiten sowie außerordentliche Zahlungen des Leasingnehmers oder von Dritten werden im Verhältnis zwischen Leasinggesellschaft und der BBS anteilig auf den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Barwertes verrechnet.

6. Geltung der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen“ sowie das „Preis- und Konditionenverzeichnis“ zweckentsprechend soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Im Wortlaut des Bürgschaftsantrages, der „Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen“, des Preis- und Konditionenverzeichnisses“ und der Bürgschaftsurkunde einschließlich aller Anlagen und Bestandteile sind die Begriffe „Kreditinstitut/Hausbank“, „Kreditnehmer“, „Kredit“ und „Kreditbetrag“ durch „Leasinggesellschaft“, „Leasingnehmer“, „Leasingvertrag“ und „Barwert der Leasingforderung“ zu ersetzen.

7. Mietkaufverträge

Die Ziffern 1–6 gelten entsprechend für die Verbürgung von Mietkaufverträgen.

Leasinggesellschaft

Leasingnehmer

Merkblatt

zu Anlage B) „Erklärung zu Beihilfen“

Nachfolgende Kriterien definieren, ob weitere Unternehmen zu dem gesamten Unternehmensverbund als einziges Unternehmen hinzuzurechnen sind und bei der Angabe der erhaltenen Beihilfen berücksichtigt werden müssen.

Das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen und abzurufen.

Ein Unternehmen ist aufgrund einer vertraglichen Regelung oder einer Bestimmung in der Satzung berechtigt, beherrschenden Einfluss auf das antragstellende Unternehmen auszuüben.

Das Unternehmen ist Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens. Die Erklärenden üben gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern eines anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Das Unternehmen steht über andere Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen in einer der oben genannten Beziehungen.

Sofern die aufgeführten Sachverhalte (auch nur das Vorliegen eines Kriteriums ist ausreichend) zutreffend sind, sind sämtliche Beihilfen der verbundenen Unternehmen und des antragstellenden Unternehmens zu berücksichtigen.

Zu beachten bei Fusionen/Übernahmen und Betriebsaufspaltungen:

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, angegeben werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Liegt eine Unternehmensaufspaltung vor, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen zuvor gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfe zugutekommt. Ist die Zurechenbarkeit nicht möglich, werden die Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwertes ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung zugewiesen.

Information zur Datenerhebung nach Artikel 14 DSGVO

- 1. Name der verantwortlichen Stelle:**
Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt)
Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH (im Folgenden Beteiligungsgesellschaft genannt)
- 2. Leiter der verantwortlichen Stelle:**
Geschäftsführer:
Markus H. Michalow, Arne Laß
- 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**
Datenschutz@bbs-sachsen.de
Datenschutz@mbg-sachsen.de
- 4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:**
Anton-Graff-Straße 20
01309 Dresden
Info@bbs-sachsen.de; info@mbg-sachsen.de
Tel: 0351-4409-0
Fax: 0351-4409450 (BBS); 0351-4409355 (MBG)
- 5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**
Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z. B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Bürgschafts- und Beteiligungsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben. Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer bzw. dem Kunden und der Bürgschaftsbank.
- 6. Berechtigtes Interesse**
Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Bürgschaftsbank.
- 7. Kategorien der personenbezogenen Daten**
 - Kreditnehmer/Kunden
 - Selbstschuldnerischer Bürge
 - Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer
- 8. Empfänger der Daten**
Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u. a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, so dass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Ggf. erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.
- 9. Übermittlung der Daten in ein Drittland**
Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Im Rahmen der Abwicklung und/oder Regresses können Übermittlungen in Drittländer ebenfalls stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.
- 10. Speicherdauer**
Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern Sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.
- 11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).
- 12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit**
Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.
- 13. Recht auf Widerruf der Einwilligung**
Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.
- 14. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde**
Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Herr Andreas Schurig
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01069 Dresden
Tel: 0351-4935401
Fax: 0351-4935490
Email: saechsdsb@slt.sachsen.de

15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.